

Gemeindebrief des Bürgermeisters



Guten Morgen Österreich am Freitag, 13.03.2020 aus Eben im Pongau



Am Freitag, den 13. März 2020 begrüßen wir das Frühfernsehen des ORF Guten Morgen Österreich in Eben im Pongau!

Dabei sein, zusehen und mitmachen – *Guten Morgen Österreich* sendet drei Stunden live. Zusätzlich zum Tagesthema und Servicethema werden spannende Projekte und Besonderheiten aus unserem Ort vorgestellt.

Dabei sein, zusehen und mitmachen – Guten Morgen Österreich sendet auf ORF 2 von 06.30 bis 09.30 Uhr live vom Ebener Dorfplatz.

Als Gäste in dieser Live-Sendung begrüßen wir:

- Gerry Friedle alias DJ Ötzi – einer der berühmtesten österreichischen Entertainer, Pop- und Schlagersänger.
- Ex Skirennläuferin und Olympiasiegerin von 2010 Andrea Fischbacher.
- 3 Generationen Anton Mooslechner alias Leit'n Toni.
- Der Chor „Route 67“ des BORG Radstadt wird die Live-Sendung musikalisch umrahmen.

Außerdem wird eine kurze Fernseh-Ortsreportage mit den Schwerpunkten Monte Popolo, Erlebnisbadesee und Tauernstraßenmuseum gezeigt. Kulinarisch wurde von den Ebener Bäuerinnen das Rezept der Schnurhaus-Krapfen ausgewählt, Elisabeth Hölzl wird dieses Rezept vorbereiten und präsentieren.

Unsere Bevölkerung ist herzlich eingeladen, bei dieser Live-Sendung im Zeitraum von 6:30 bis 9:30 Uhr dabei zu sein. Es wird zu einem kleinen Frühstück eingeladen. Die Ebener Bäuerinnen spendieren selbstgemachte Köstlichkeiten und vom ORF werden Kaffee und Tee bereitgestellt.

Wir freuen uns auf eure zahlreiche Teilnahme!

... bitte umblättern >>>

Gemeindeamt Eben im Pongau

5531 Eben/Pg. | Dorfplatz 60 | Land Salzburg | Austria | Tel. 0 6458 / 81 14 | Fax 85 08

www.gemeinde-eben.at | Bank: Raiffeisenbank Eben i. Pg. | IBAN AT 31 3500 4000 0225 1007 | BIC RVSAAT 2 S004 | DVR: 0093742 | UID ATU37672309

Hundehalteverordnung Gemeinde Eben im Pongau

Nach mehreren Beschwerden wurde die Gültigkeit der Hundehalteverordnung der Gemeinde Eben im Pongau ausgeweitet. Die Bestimmungen der Hundehalteverordnung gelten ab 23.03.2020 auch für den Weg entlang des Fritzbaches vom Strasser-Gut (Gasthofberg 2) bis zum Eggl-Gut (Schattbach 1) und für den Verbindungsweg von der Bergsiedlung zur Gasthofsiedlung.

Kundmachung 46/2020 vom 02.03.2020

Gemäß § 53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Eben i.Pg. in der Sitzung am 16.01.2020 folgende Verordnung beschlossen hat:

Hundehalteverordnung

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr.57/2009 idgF wird verordnet:

§ 1 Im Gemeindegebiet von Eben:

- a) Gesamtes Ortsgebiet vom Haus Walchofer Wilfried, Hauptstraße 82 – Scharthofgasse nach Norden bis zur Filzmooser Landesstraße Neudegg, Klinger, Einfahrt Eben. Das Gebiet schließt also alle Siedlungsgebiete in diesem Bereich ein. Ebenso eingeschlossen sind die Sommer- und Winterwanderwege im Ortsgebiet und die Ortsloipen.
- b) Bergsiedlung, Gasthofsiedlung, Brunnhäuslsiedlung und Schlagersiedlung
- c) **Weg entlang des Fritzbaches vom Strasser-Gut (Gasthofberg 2) bis zum Eggl-Gut (Schattbach 1) und Verbindungsweg von der Bergsiedlung zur Gasthofsiedlung** müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2 Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 3 Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

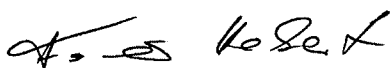
§ 4 Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5 Weiters wird verordnet, dass sämtliche Hunde im Gemeindegebiet zu Kontrollzwecken Hundemarken tragen müssen, auch wenn keine Verpflichtung der Entrichtung der Hundesteuer besteht.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 Salzburger Landes-sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit 23.März 2020 in Kraft und ersetzt die Hundehalteverordnung 8/2005 vom 01.02.2005.

Euer Bürgermeister



Herbert Farmer